



## REGLEMENT

Kommission Datensatz (KDS) der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI)

### 1. GRUNDLAGE

Die Kommission Datensatz (KDS) ist eine Kommission gemäss Statuten der SGI. Sie ist, im Auftrag des Vorstandes der SGI, Aufsichtsorgan für die korrekte Umsetzung von Datenarchivierung und -Auswertung, inklusive Weitergabe von Daten an berechnigte Dritte und steuert die Weiterentwicklung des Minimalen Datensatzes der SGI (MDSi). Im Übrigen gilt das jeweils aktuelle Reglement des MDSi mit den entsprechenden Anhängen.

### 2. AUFGABEN

Die KDS:

- Überwacht den korrekten Betrieb der Datenbank zum Datensatz der SGI
- Überwacht die korrekte Datenauswertung und die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften
- Überwacht die Weiterleitung der Daten an berechnigte Dritte
- Koordiniert die Weitergabe von Daten an berechnigte Dritte nach Einholen der Einwilligung jeder einzelnen, betroffenen Intensivstation
- Holt bei Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke die Einwilligung der Wissenschaftskommission ein
- Kann Massnahmen zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenqualität veranlassen
- Kann Änderungen zu Zielen, Inhalten und Umsetzung des Datensatzes sowie des Datentransfers der SGI zu Händen der Generalversammlung der SGI beantragen

### 3. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER KOMMISSION

Die KDS besteht aus ausgewiesenen Expertinnen und Experten, welche in Kaderfunktion in einer von der SGI zertifizierten Intensivstation tätig und ordentliche Mitglieder der SGI sind. Die Herkunft der Mitglieder, aus Ärzteschaft und Pflege, soll regional und bezüglich Grösse und Art der Intensivstationen ausgewogen sein. Die Präsidentin / der Präsident der KDS wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung der SGI für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Mitglieder der KDS werden auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten der KDS durch den Vorstand der SGI gewählt. Der Vorstand der SGI kann eines seiner Mitglieder in die KDS delegieren.



#### **4. ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Kommission dient als Bindeglied zwischen den einzelnen Intensivstationen respektive dem SGI-Vorstand einerseits und einer von der SGI unabhängigen Institution, welche den operativen Betrieb der Datenbank sicherstellt. Sie handelt im Rahmen ihrer Aufträge selbständig. Sie erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zu Händen der Generalversammlung der SGI.

#### **5. ARBEITSWEISE**

Die KDS tagt auf Einladung der Präsident\*in mindestens vierteljährlich und trifft sich vor Ort oder online. Die Mitglieder der KDS nehmen regelmässig an den Sitzungen teil (mindestens 2 von 4 / mindestens 3 von 5 Sitzungen jährlich). Das Generalsekretariat der SGI unterstützt die Arbeit der Kommission nach Massgabe der Richtlinien und Reglemente.

#### **6. ENTSCHEIDE**

Die KDS fasst ihre Entscheide im Plenum. Sie ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sowie 4 weitere Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident den Stichentscheid. Entscheide können auch per Email oder schriftlich eingeholt werden.

#### **7. GENERALSEKRETARIAT**

Die Sitzungen der KDS werden durch das Generalsekretariat administriert und protokolliert. Die Geschäftsstelle führt im Auftrag der Präsidentin / des Präsidenten der KDS das Register der zertifizierten Intensivstationen und die elektronische Ablage sämtlicher Dokumente in Zusammenhang mit der Datenerhebung und dem Datentransfer an die Datenbank. Die Präsidentin / der Präsident kann weitere Aufgaben an das Generalsekretariat delegieren.

#### **8. ENTSCHÄDIGUNGEN**

Die Mitglieder haben Anrecht auf eine Vergütung der Reisespesen für die Teilnahme an Sitzungen. Zusätzlich werden ihnen die Gebühren zur Teilnahme an der SGI Jahrestagung erlassen (siehe [Spesenreglement](#) der SGI).

#### **9. INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Version ersetzt das Reglement vom 24.03.2004 und wurde am 17.11.2021 von der KDS verabschiedet und vom Vorstand der SGI am 02.02.2022 via Zirkulationsbeschluss genehmigt.